



# Satzung der Gemeinde Marquartstein zur Bürgerbeteiligung

## Bürgerbeteiligungssatzung

---

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung für Bayern erlässt die Gemeinde Marquartstein folgende Satzung:

### Präambel und Zielsetzung

Eine aktive Bürgerbeteiligung ist ein wichtiges Kriterium für die erfolgreiche Entwicklung der Gemeinde Marquartstein. Dadurch können die tatsächlichen Bedürfnisse der Einwohner aufgenommen und berücksichtigt werden.

Ziel der Satzung ist es, die Rahmenbedingungen der Bürgerbeteiligung dauerhaft zu fixieren. Auf diese Weise sollen

- die selbstständige Beteiligung der Einwohner ermöglicht werden.
- der Informationsaustausch zwischen Gemeinde und Einwohnern gefördert werden.
- ein gutes Miteinander in den Ortsteilen gefördert werden.
- das Zusammengehörigkeitsgefühl und die soziale Verantwortung verbessert werden.
- das Bewusstsein der Einwohner gestärkt und eine Identifizierung mit der Gemeinde Marquartstein erreicht werden.
- die politischen Prozesse transparent gehalten und dadurch die Akzeptanz erhöht werden.

Diese Satzung enthält die für den Prozess der Bürgerbeteiligung notwendigen Regeln und gibt eine überschaubare Organisationsstruktur vor.

### § 1

#### Aktivierung der Einwohner

(1) Die Einwohner von Marquartstein sollen aktiv projekt- oder themenbezogen an kommunalen Handlungsfeldern des eigenen Wirkungskreises mitarbeiten und mitgestalten können. Dies geschieht insbesondere durch folgende Organe der Bürgerbeteiligung

1. Arbeitskreise,
2. Beiräte und
3. Beauftragte

(2) Die Mitglieder dieser Organe müssen Einwohner der Gemeinde Marquartstein oder mit Nebenwohnsitz in Marquartstein gemeldet sein.

## **§ 2 Arbeitskreise**

- (1) Die Arbeitskreise finden sich autonom zusammen. Als Arbeitskreis im Sinne dieser Satzung gilt, welcher die Voraussetzungen des nachfolgenden Abs. 2 erfüllt und durch den Gemeinderat eingesetzt wird.
- (2) Um den Status als Arbeitskreis im Sinne dieser Satzung zu erhalten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
  1. Ein Arbeitskreis muss aus mindestens 3 Personen bestehen.
  2. Es ist ein Arbeitskreissprecher sowie ein Stellvertreter zu benennen.
  3. Die Projektidee ist in einem Projektblatt zu beschreiben und bei der Gemeinde einzureichen.
  4. Der Arbeitskreis muss durch Gemeinderatsbeschluss legitimiert und eingesetzt werden.
  5. Zu den Sitzungen muss öffentlich eingeladen werden.
  6. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen und innerhalb einer Woche der Koordinationsstelle zur Kenntnisnahme vorzulegen.
  7. Es besteht die Pflicht, die Öffentlichkeit regelmäßig über den momentanen Arbeitsstand zu informieren, dem Gemeinderat ist auf Anfrage zu berichten.
- (3) Der Arbeitskreis stellt nach Ausarbeitung des Projektes dieses dem Gemeinderat vor. Über die anschließende Umsetzung und Finanzierung des Projektes entscheidet der Gemeinderat. Auf Realisierung der ausgearbeiteten Projekte besteht kein Anspruch.
- (4) Der Status als Arbeitskreis im Sinne dieser Satzung endet durch Beschluss des Gemeinderats, nach Ausarbeitung und Vorstellung der Projektes im Gemeinderat oder, bei Realisierung des Projektes, nach dessen Umsetzung.

## **§ 3 Beirat**

- (1) Beiräte werden auf Vorschlag der Einwohnerschaft vom Gemeinderat eingesetzt. Dies erfolgt regelmäßig im ersten Jahr nach der Gemeinderatswahl. Sie dienen in speziellen Themenbereichen den Bürgern als Ansprechpartner und zur Beratung, sowie dem Gemeinderat zur Beratung.
- (2) Die Beiräte müssen die Kriterien von § 1 Abs. 2 und folgende Voraussetzungen erfüllen:
  1. Ein Beirat muss aus mindestens 5 Personen bestehen.
  2. Jeder Beirat muss einen Sprecher und dessen Vertreter wählen.
  3. Zu den Sitzungen muss öffentlich eingeladen werden.
  4. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen und innerhalb einer Woche der Koordinationsstelle zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (3) Der Gemeinderat beteiligt den Beirat bei der Entscheidungsfindung in Belangen zu den sie betreffenden Themenbereichen.
- (4) Der Beirat kann bei Bedarf durch seinen Sprecher einen Bericht über den ihm zugewiesenen Themenbereich im Gemeinderat abgeben, er muss auf Anforderung von Bürgermeister/Gemeinderat oder mindestens jährlich einen Bericht abgeben.

#### **§ 4 Beauftragter**

- (1) Beauftragte werden auf Vorschlag der Einwohnerschaft vom Gemeinderat berufen. Dies erfolgt regelmäßig im ersten Jahr nach der Gemeinderatswahl. Sie dienen in speziellen Themenbereichen den Bürgern als Ansprechpartner und zur Beratung, sowie dem Gemeinderat zur Beratung.
- (2) Beauftragte müssen die Kriterien von § 1 Abs. 2 erfüllen.
- (3) Der Gemeinderat beteiligt den Beauftragten bei der Entscheidungsfindung in Belangen zu den ihn betreffenden Themenbereichen.
- (4) Der Beauftragte kann bei Bedarf einen Bericht über den ihm zugewiesenen Themenbereich im Gemeinderat abgeben, er muss auf Anforderung von Bürgermeister/Gemeinderat oder mindestens jährlich einen Bericht abgeben.

#### **§ 5 Leistungen der Gemeinde**

- (1) Für die Arbeit der Organe der Bürgerbeteiligung kann die Gemeinde im Rahmen der Verfügbarkeit die Nutzungsmöglichkeit ihrer Infrastruktur zur Verfügung stellen.
- (2) Die Gemeinde kann den Organen der Bürgerbeteiligung die zur Erfüllung ihrer laufenden Aufgaben notwendigen Mittel als Budget im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bereit stellen. Darüber hinaus kann die Gemeinde den Organen der Bürgerbeteiligung auf Antrag professionelle Begleitplaner oder Moderatoren/Mediatoren zur Verfügung stellen. Für diesen Zweck stellt der Gemeinderat jährlich ein entsprechendes Budget im Haushalt ein.
- (3) Zur Koordinierung der Bürgerbeteiligung richtet die Gemeinde in der Verwaltung eine Stelle ein (Koordinierungsstelle). Diese dient als Anlaufstelle für die Organe der Bürgerbeteiligung.
- (4) Für die Mitglieder der Organe der Bürgerbeteiligung besteht über die Gemeinde Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz im Rahmen der Mitversicherung natürlicher Personen.

#### **§ 6 Aufhebung und Änderung der Satzung**

- (1) Diese Satzung kann durch Gemeinderatsbeschluss aufgehoben oder geändert werden.
- (2) Falls in dieser Satzung für bestimmte Bereiche oder Verfahren keine Regelung getroffen wurde, kann eine Regelung durch Gemeinderatsbeschluss erfolgen.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

**Gemeinde Marquartstein**  
Marquartstein, den 12.01.2015

*gez. Scheck*

*- Siegel -*

S c h e c k  
Erster Bürgermeister